



Gefragt nach der Unternehmensnachhaltigkeit, gibt die Mehrheit der Systeme an, diese als wesentliche Komponente im Franchiskonzept zu beachten. In der Priorisierung der Nachhaltigkeitssäulen liegt die ökonomische Nachhaltigkeit (65,7 Prozent) vor der ökologischen (51,4 Prozent) und sozialen (40 Prozent) Nachhaltigkeit. Lediglich die kulturelle Nachhaltigkeit (5,7 Prozent) findet eine ungleich schlechtere Beachtung.

Unter ökonomischen Aspekten sind den Systemen langfristige Partnerschaften besonders wichtig, gefolgt von Ausbildungsunterstützungen, Transparenz und

geringen Gebühren. Unter ökologischer Nachhaltigkeitssicht werden biologisch hergestellte Produkte und Recyclingprodukte, sowie der Gebrauch von nachwachsenden Rohstoffen und die Nutzung von Ökostrom genannt. Unter dem Blickwinkel von sozialer Nachhaltigkeit sind Schweizer Franchisesystemen faire Arbeitsbedingungen im Produzentenland, faire Handelsbedingungen, vielfältige Ausbildungsangebote und fortschrittliche Arbeitsbedingungen für Franchisenehmer und deren Mitarbeitenden wichtig. Im Bereich der kulturellen Nachhaltigkeit werden ausländisches Kunstgewerbe,

Kunstakademien und eigene Stiftungen gefördert.

Für 85 Prozent der Schweizer Franchisesysteme ist die Einführung von nachhaltigen Maßnahmen wichtig, bzw. sehr wichtig. Zwei Drittel von ihnen wollen diese Maßnahmen in den nächsten drei Jahren umsetzen. Die Franchisenehmer und deren Mitarbeitende können sich vielseitig einbringen. Produkt- und Dienstleistungsvorschläge liegen an erster Stelle (82,8 Prozent), gefolgt von Vorschlägen für die Werbegestaltung (72,4 Prozent) und Prozessgestaltung (51,7 Prozent). ■

## Steuertipp

# Abgeltungsteuer ist nicht immer abgeltend

## Bei Dividenden gibt es ein Wahlrecht

Bei Kapitaleinkünften wird von den Kreditinstituten oder der ausschüttenden Kapitalgesellschaft in der Regel eine 25-prozentige Kapitalertragsteuer einbehalten. Dennoch muss bzw. kann in vielen Fällen weiterhin die Anlage KAP mit der Steuererklärung abgegeben werden.

Die Anlage KAP ist Pflicht, wenn ...

- › das Kreditinstitut die Kirchensteuerabzugsmerkmale nicht beim Bundeszentralamt für Steuern abrufen konnte und daher keine Kirchensteuer einbehalten wurde.
- › von Erträgen aus Geldanlagen im Ausland oder aus thesaurierenden ausländischen Fonds keine Abgeltungsteuer einbehalten wurde.
- › es sonstige Kapitaleinnahmen gibt, z.B. Erstattungsinsen vom Finanzamt, von denen keine Abgeltungsteuer einbehalten wurde.

Die Anlage KAP ist vorteilhaft, wenn ...

- › der persönliche Steuersatz weniger als 25 Prozent beträgt, denn im Rahmen der sogenannten Günstigerprüfung wird die Differenz zur 25-prozentigen Abgeltungsteuer erstattet.

- › Freistellungsaufträge nicht erteilt wurden und daher der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (1.602 Euro bei Ehepaaren/eingetragenen Lebenspartnern) nicht ausgeschöpft wurde.
- › Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder Investmentfonds bei verschiedenen Banken erzielt wurden und eine Verlustbescheinigung beantragt wurde.

Bei Dividenden kann zur Regelbesteuerung optiert werden, wenn ...

- › der Gesellschafter an der Kapitalgesellschaft zu mehr als 25 Prozent beteiligt oder bei einer Beteiligung von mindestens ein Prozent gleichzeitig bei der Gesellschaft beruflich tätig ist. Die Dividenden unterliegen dann nicht der Abgeltungsteuer, sondern dem persönlichen Steuersatz. In diesem Fall werden nur 60 Prozent der Dividende besteuert. 60 Prozent der mit dieser Beteiligung zusammenhängenden Werbungskosten sind abziehbar. Der Antrag ist vor allem bei fremdfinanzierten Anteilen mit hohen Zinsaufwendungen sinnvoll. Ohne Widerruf gilt ein Antrag auch



Von Steuerberater  
**Dr. Jürgen R. Karsten**  
ETL Systeme AG  
Steuerberatungsgesellschaft,  
Abteilung Franchise

für nachfolgende Veranlagungszeiträume. Wird ein Antrag allerdings einmal widerrufen, kann er für diese Kapitalgesellschaft nicht erneut gestellt werden.

### Hinweis

Seit 2015 müssen Kreditinstitute und ausschüttende Kapitalgesellschaften bei kirchensteuerpflichtigen Sparern neben Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag auch die Kirchensteuer einbehalten. Wer nicht will, dass seine Daten zur Religionszugehörigkeit an die Kreditinstitute oder ausschüttenden Gesellschaften übermittelt werden, kann dem Datenabruf widersprechen. Dazu muss der Vordruck „Erklärung zum Sperrvermerk § 51a EStG“ bis spätestens 30. Juni 2016 unter Angabe der persönlichen Steueridentifikationsnummer (IdNr.) und mit eigenhändiger Unterschrift per Post an das Bundeszentralamt für Steuern geschickt werden. ■